

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das BuS-Dienst „Kammermodell“  
der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg (LZK BW)**

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das BuS-Dienst „Kammermodell“ der LZK BW in der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Fassung, gelten für alle Fortbildungsveranstaltungen (Motivations- und Informationsmaßnahme und Fortbildungsmaßnahmen) zwischen dem jeweiligen Veranstalter und dem Teilnehmer. Abweichende Vereinbarungen erkennt der Veranstalter grundsätzlich nicht an, es sei denn, sie hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

§ 2 Bestimmungen

Das BuS-Dienst „Kammermodell“ ist die von der LZK BW (Veranstalter) angebotene Form der „Alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten“ gemäß Anlage 3 (zu § 2 Abs. 4) der Unfallverhütungsvorschrift (DGUV Vorschrift 2) „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ und basiert auf einer Kooperationsvereinbarung mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Das BuS-Dienst „Kammermodell“ ist nur für Unternehmer im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift (DGUV Vorschrift 2) „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, die auch gleichzeitig Kammermitglieder der LZK BW sind, bestimmt (Teilnehmer).

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zum BuS-Dienst „Kammermodell“ kann schriftlich per Fax / E-Mail, Post oder, bei entsprechender Kennzeichnung, auch Online über das Internet erfolgen. Telefonische Anmeldungen sind nicht möglich und bleiben unberücksichtigt. Anmeldungen, die unvollständig sind, werden nicht bearbeitet. Die Anmeldung ist mit ihrem Zugang beim Veranstalter für den Teilnehmer verbindlich. Nach Eingang der vollständigen Anmeldung erhält der Teilnehmer eine Anmeldebestätigung.
- (2) Die eingehenden Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- (3) Im Falle einer möglichen Überbuchung der gewählten BuS-Dienst-Schulung wird der Teilnehmer benachrichtigt und erhält einen alternativen Schulungstermin.
- (4) Der Teilnehmer ist verpflichtet, innerhalb von 24 Monaten nach seiner Anmeldung an einem vom Veranstalter angebotenen BuS-Dienst-Schulungstermin teilzunehmen. Ist dies nicht der Fall, ist der Veranstalter zur außerordentlichen Kündigung nach § 6 Abs. 3 berechtigt.

§ 4 Rechnung

Der Teilnehmer erhält ab dem ersten Besuch einer Schulung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 eine jährliche Rechnung über die Teilnahme am BuS-Dienst „Kammermodell“. Die Zahlung der Teilnahmegebühren ist durch Überweisung oder durch ein SEPA-Lastschriftmandat möglich. Die Zahlungsart hat der Teilnehmer auf der Anmeldung anzugeben. Der Teilnehmer stimmt zu, dass er seine Rechnung elektronisch erhält. Die Schulungsteilnahme für eine/n weitere/n Praxisinhaber/in einer Berufsausübungsgemeinschaft ist kostenfrei. Die jährliche Gebühr ist personenbezogen für die jeweilige Praxis zu entrichten.

§ 5 Schulungsabsage durch den Veranstalter

- (1) Die Absage von BuS-Dienst-Schulungsterminen, z. B. bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl oder bei Ausfall eines Dozenten, höherer Gewalt oder gleichartiger, nicht vom Veranstalter zu vertretender Gründe, bleibt vorbehalten.
- (2) Ansprüche jedweder Art sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der LZK BW.

§ 6 Kündigung/Stornierung durch den Teilnehmer/Veranstalter

- (1) Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, die Teilnahme am BuS-Dienst „Kammermodell“ der LZK BW in Textform zum jeweiligen Jahresende zu kündigen. Mündliche Kündigungen sind ausgeschlossen.

- (2) Der Veranstalter ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund auf Seiten des Veranstalters liegt insbesondere vor, wenn der Teilnehmer die Veranstaltung nachhaltig stört, auf schriftliche Zahlungserinnerungen keine fristgemäße Zahlung erfolgt oder der Teilnehmer eine Verletzung nach § 3 Abs. 4, § 7 begeht. Ein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Entgelts besteht bei einer außerordentlichen Kündigung nicht. Die außerordentliche Kündigung erfolgt schriftlich.

§ 7 Urheberschutz

- (1) Fotografieren, Video- und Filmaufnahmen sowie Tonträger-aufnahmen sind in allen BuS-Dienst-Schulungen ohne ausdrückliches vorheriges Einverständnis der LZK BW untersagt. Der Betrieb von Mobiltelefonen ist während der BuS-Dienst-Schulungen nicht erlaubt.
- (2) Die ausgegebenen Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht - auch nicht auszugsweise - ohne ausdrückliches vorheriges Einverständnis der LZK BW verbreitet oder vervielfältigt werden. Gleiches gilt auch für Arbeitsunterlagen, Filme und Bilder die den Teilnehmern im Internet zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Datenschutz

Die mit der Anmeldung übermittelten Daten werden vom Veranstalter elektronisch gespeichert und ausschließlich zu internen Teilnehmerverwaltung sowie zum Zwecke der Meldung des Status der Teilnahme am BuS-Dienst „Kammermodell“ an die BGW verwendet. Eine Ausnahme hiervon kann gemacht werden, wenn sich der Teilnehmer mit seiner Unterschrift damit einverstanden erklärt hat, dass seine Daten auch für künftige Schulungen verwendet werden dürfen. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Speicherung und weitere Verarbeitung der übermittelten Teilnehmerdaten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen.

§ 9 Teilnahmebescheinigung

Nach Abschluss der BuS-Dienst-Schulung erhält der Teilnehmer einen Nachweis, in dem die Schulungsteilnahme mit Schulungstitel, Name und Vorname des Teilnehmers, Datum und Ort der Veranstaltung, Stundenzahl und die Zahl der Fortbildungspunkte gemäß den Leitsätzen zur zahnärztlichen Fortbildung der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) bestätigt wird.

§ 10 Haftung

Der Veranstalter haftet während der BuS-Dienst-Schulungen nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl von mitgebrachten Gegenständen gleich welcher Art, es sei denn der Schaden wurde von Mitarbeitern des Veranstalters grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Unberührt davon bleibt ebenfalls die Haftung für Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Falle einer ungültigen Bestimmung tritt eine gültige Regelung, deren Sinn und Zweck der Bestimmung nahekommt.

**Mit seiner Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das BuS-Dienst „Kammermodell“ der LZK BW an.**